OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603032/4/KH

Datum:
Linz, 7. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H.K., X, O., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18. März 2019, GZ: VerkR96-14137-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte über H.K. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) mit Straferkenntnis vom 18. März 2019, GZ: VerkR96-14137-2017, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 14. Juli 2017 um 10:42 Uhr mit dem PKW (BMW, grau/silber) mit dem amtlichen Kennzeichen X in der Gemeinde O. auf der L1303 bei km 3.150 in Fahrtrichtung Gmunden, P., die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 12 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. In seiner dagegen direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass das Verwaltungsstrafverfahren wegen Formalfehlern einzustellen sei. Die Strafverfügung sei am 4. Oktober 2017 mit einer falschen Adresse zugestellt worden, er habe das Radarfoto beantragt und im Schreiben der belangten Behörde vom 15. Februar 2018 sei er als „Frau K." tituliert worden. Ein weiteres Schreiben der belangten Behörde sei ihm auf dem Postamt wegen des falschen Namens nicht ausgehändigt worden. Am 3. April 2019 habe er bei der belangten Behörde vorgesprochen, wo man ihm mitgeteilt habe, dass die von ihm monierten Formalfehler gegenstandslos seien und er eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einbringen könne. Er beantragte die Einstellung des Verfahrens wegen sehr schlampiger Verfahrensführung bzw. Verjährung.

3. Da der Bf die Beschwerde mit E-Mail vom 9. April 2019 direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eigebracht hat, wurde diese mit E-Mail vom 12. April 2019 gemäß § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) an die belangte Behörde als zuständige Einbringungsstelle weitergeleitet. Die belangte Behörde übermittelte mit Vorlageschreiben vom 17. April 2019, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 24. April 2019, die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Aufgrund einer polizeilichen Anzeige betreffend die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte Geschwindigkeitsüberschreitung übermittelte die belangte Behörde dem Bf eine mit „X, W." adressierte Lenkererhebung, wobei die Adresse aus der Zulassungsevidenz übernommen

wurde. Der Bf übermittelte der belangten Behörde am 4. Oktober 2017 ein E-Mail folgenden Inhaltes: „Ich erhebe fristgerecht Einspruch [...] wegen des Formalfehlers falsche Adresse des Zulassungsbesitzers, ich wohne in O. und nicht in W., Meldezettel im beigefügten Sinn. Ich beantrage daher die Einstellung des Verfahrens wegen Formalfehler“.

2. Die belangte Behörde übermittelte neuerlich eine Lenkererhebung an den Bf, diesmal an die Adresse „X, O.“. Das Schreiben wurde vom Bf am 16. November 2017 persönlich übernommen.

3. In der von ihm mit E-Mail vom 1. Dezember 2017 an die belangte Behörde übermittelten Lenkerauskunft gab der Bf unter handschriftlicher Einfügung des Wortes „wahrscheinlich“ an, dass er das Fahrzeug selbst gelenkt hat.

4. In der Folge erließ die belangte Behörde eine mit 26. Jänner 2018 datierte Strafverfügung hinsichtlich der auch im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung, wobei in der Zustellverfügung der Nachname des Bf „K.“ geschrieben wurde. Die Strafverfügung wurde vom Bf persönlich am 31. Jänner 2018 übernommen.

5. Mit E-Mail vom 13. Februar 2018 beantragte der Bf die Übermittlung des Radarfotos, welches im Rahmen der Geschwindigkeitsmessung angefertigt wurde, da er der Ansicht war, dass das Verfahren fehlerhaft sei. Das Foto wurde ihm von der belangten Behörde mit E-Mail vom 15. Februar 2018 übermittelt, wobei die Anrede im E-Mail „Frau K.“ lautete.

6. Die mit 5. April 2019 aufgrund des Einspruchs des Bf an ihn übermittelte Aufforderung zur Rechtfertigung wurde mit dem Vermerk „unbekannt“ an die belangte Behörde rückübermittelt, wobei der Name des Bf in der Adresse „K.“ lautete.

7. Dem Bf wurde eine weitere Aufforderung zur Rechtfertigung, datiert mit 21. Februar 2019 übermittelt, wobei diese am 25. Februar 2019 persönlich an den Bf, diesmal mit korrekter Namensbezeichnung, zugestellt wurde.

8. Nachdem seitens des Bf keine Reaktion erfolgte, erließ die belangte Behörde das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis. Dieses wurde dem Bf am 27. März 2019 persönlich zugestellt. Das Straferkenntnis enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass binnen vier Wochen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann, wobei die Beschwerde schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist.
Die vom Bf dagegen am 9. April 2019 direkt beim Landesverwaltungsgericht eingebrachte Beschwerde wurde gemäß § 6 AVG zuständigkeitshalber an die

belangte Behörde übermittelt, wo sie am 12. April 2019 binnen offener Frist einlangte.

9. Der Bf hat am 14. Juli 2017 um 10:42 Uhr als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde O. auf der L1303 bei km 3.150 in Fahrtrichtung Gmunden die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 12 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Die Geschwindigkeitsmessung wurde korrekt durchgeführt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da in dem angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von keiner Partei beantragt wurde.

2. Dass der Bf das angegebene Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort selbst gelenkt hat, folgt aus der von ihm selbst ausgefüllten Lenkererhebung. Der von ihm handschriftlich beigefügte Zusatz „wahrscheinlich“ spricht nicht gegen die Lenkereigenschaft des Bf, vor allem hat er diese auch in keinem Stadium des Verfahrens bestritten. Dass das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung fehlerhaft wäre, wurde vom Bf im gesamten Verfahren nicht vorgebracht. Es ergeben sich darüber hinaus auch keinerlei Anhaltspunkte für eine derartige Annahme.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) lauten wie folgt:

„§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.“

„§ 32. (1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten

Verfolgungshandlung bis zum Abschluss der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

(2) Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat."

Gemäß § 7 Zustellgesetz gilt für den Fall, dass im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen, die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

„§ 20. (2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren."

„§ 99. (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung ist auszuführen, dass der Bf das angegebene Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit selbst gelenkt und die Geschwindigkeitsüberschreitung sowie auch die Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung per se nicht bestritten hat. Somit ist festzuhalten, dass der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat, die Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 12 km/h an dem im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Tatort zur angeführten Tatzeit verwirklicht wurde.

2.2. Zu den vom Bf monierten Verfahrensfehlern bzw. zum Vorbringen der Verjährung:

2.2.1. Der Bf hat vorgebracht, dass das Verwaltungsstrafverfahren wegen Verfahrensfehlern einzustellen sei. Dabei hat er ausgeführt, dass die erste an ihn gerichtete Lenkererhebung falsch adressiert worden sei, da die Adresse „W." anstatt „O." gelautet hat. Gemäß § 7 Zustellgesetz gilt im Fall, dass im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen, die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist. Der Bf hat das Schriftstück tatsächlich erhalten, was sein daraufhin an die belangte Behörde gerichtetes E-Mail vom 4. Oktober 2017 belegt. Somit liegt hinsichtlich der Zustellung dieses Schriftstücks kein Zustellmangel vor.

2.2.2. Dass der Bf in jenem E-Mail vom 15. Februar 2018, mit welchem ihm das Radarfoto übermittelt wurde, in der Anrede als „Frau K." bezeichnet wurde, stellte im rechtlichen Sinn keinen Verfahrensmangel dar. Das E-Mail ist ihm persönlich zugegangen.

2.2.3. Der bei der Zustellung der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 5. April 2018 unterlaufene Fehler (Name des Bf wurde irrtümlich „K." geschrieben) wirkte sich dahingehend aus, dass das Schreiben von der Post mit dem Vermerk „unbekannt" an die belangte Behörde retourniert wurde, da es dem Bf nicht zugestellt werden konnte. Die belangte Behörde hat daraufhin dem Bf – in großem zeitlichem Abstand - die Aufforderung zur Rechtfertigung nochmals zugestellt, diesmal datiert mit 21. Februar 2019. Diese wurde vom Bf persönlich am 25. Februar 2019 übernommen. Der durch die nicht erfolgte Zustellung der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 5. April 2018 entstandene Verfahrensmangel wurde somit durch die neuerliche Übermittlung der Aufforderung zur Rechtfertigung (mit demselben Text) am 21. Februar 2019 geheilt.

2.2.4. Zum Einwand des Bf, dass bereits Verjährung eingetreten sei, ist Folgendes festzuhalten:

Vom Bf gemeint kann im gegenständlichen Fall nur das Vorliegen einer Verfolgungsverjährung sein: Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Gegenständlich wurde die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsstraftat (Geschwindigkeitsüberschreitung) am 14. Juli 2017 abgeschlossen. Ab diesem Tag fängt die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist zu laufen an, d.h. binnen eines Jahres muss eine Verfolgungshandlung gegen den Bf vorgenommen worden sein.

Was unter Verfolgungshandlung zu verstehen ist, normiert § 32 Abs. 2 VStG: Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung, z.B. auch eine Strafverfügung, und zwar auch dann, wenn die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. Im vorliegenden Fall wurde dem Bf die mit 26. Jänner 2018 datiert Strafverfügung am 31. Jänner 2018 persönlich zugestellt. Somit ist keine Verfolgungsverjährung eingetreten, da die Frist mit der Zustellung der Strafverfügung am 31. Jänner 2018 unterbrochen wurde.

Der Vollständigkeit halber sei festhalten, dass auch die weiteren möglichen Fälle der Verjährung gemäß § 31 VStG gegenständlich nicht vorliegen: Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) tritt drei Jahre nach Abschluss der strafbaren Handlung ein (im vorliegenden Fall mit 14. Juli 2020), Vollstreckungsverjährung (§ 31 Abs. 3 VStG) erst drei Jahre nach der rechtskräftigen Verhängung der Verwaltungsstrafe, welche vorliegend erst durch die Zustellung des gegenständlichen Erkenntnisses erfolgt.

Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass im vorliegenden Fall keine Verjährung eingetreten ist und die Verhängung einer Verwaltungsstrafe über den Bf in zeitlicher Hinsicht zulässig ist.

2.3. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat seine Fahrereigenschaft nicht bestritten, die korrekte Durchführung der Geschwindigkeitsmessung nicht angezweifelt und auch keine weiteren Argumente ins Treffen geführt, die Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten des Bf in Bezug auf die erfolgte Geschwindigkeitsüberschreitung aufkommen hätten lassen. Folglich ist festzuhalten, dass hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung auch die subjektive Tatseite verwirklicht ist.

2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine

Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es ist von den unwidersprochen gebliebenen Annahmen zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen des Bf auszugehen. Im Verwaltungsstrafverfahren sowie im Beschwerdeverfahren sind weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Die verhängte Geldstrafe liegt im untersten des Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO und ist aus general- und spezialpräventiven Gründen als angemessen anzusehen. Das angefochtene Straferkenntnis ist somit seinem Inhalt nach wie auch bezüglich der Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe zu bestätigen.

2.5. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG beträgt der Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich 20 % der verhängten Geldstrafe, somit 10 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die

gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing